



Satzung

des Marktes Ergoldsbach über die Verleihung einer Bürgermedaille

Der Markt Ergoldsbach erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Auszeichnung

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste bzw. für verdienstvolles Wirken auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und sportlichem Gebiet wird die Bürgermedaille des Marktes Ergoldsbach geschaffen. Neben der Medaille erhält die Persönlichkeit eine Anstecknadel in Form des Wappens des Marktes Ergoldsbach.

§ 2 Form

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Ergoldsbach und auf der Rückseite Name, Geburtsdatum des Geehrten sowie das Jahr der Verleihung.

§ 3 Voraussetzungen

Die Bürgermedaille wird an Personen für besonders herausragendes Wirken und überdurchschnittlich am Gemeinwohl orientierte Verdienste um den Markt Ergoldsbach verliehen.

Die Bürgermedaille kann jedes Jahr in der Regel jeweils nur an höchstens 3 Persönlichkeiten vergeben werden.

§ 4 Beschlussfassung

Die Verleihung der Bürgermedaille kann nur auf Beschluss des Marktgemeinderates vorgenommen werden. Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 5 Antragstellung

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können von allen Gemeindebürgern des Marktes Ergoldsbach eingebracht werden. Sie sind schriftlich und mit einer ausführlichen Begründung beim ersten Bürgermeister einzureichen.

§ 6 Verwendung der Auszeichnung

Die Bürgermedaille (Anstecknadel) darf nur vom Geehrten getragen werden. Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Nach dem Tod des Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben.

§ 7 Widerruf der Auszeichnung

Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden, wobei der Beschluss des Marktgemeinderates einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden bedarf. In diesem Fall ist die Auszeichnung an den Markt Ergoldsbach zurückzugeben.

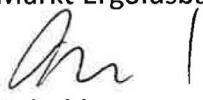
§ 8 Abgrenzung zur Ehrenbürgerschaft

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern), Benennung von Straßen nach deren Tod und dgl. werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille vom 22. Mai 2000 außer Kraft.

Ergoldsbach, den 27. Oktober 2023
Markt Ergoldsbach


Robold
Erster Bürgermeister

